GEMEINDE WALLENHORST

BEBAUUNGSPLAN NR. 148
" FRÖBELSTRASSE – GEMEINBEDARFS – FLÄCHEN SPORTHALLE / KINDERGARTEN"

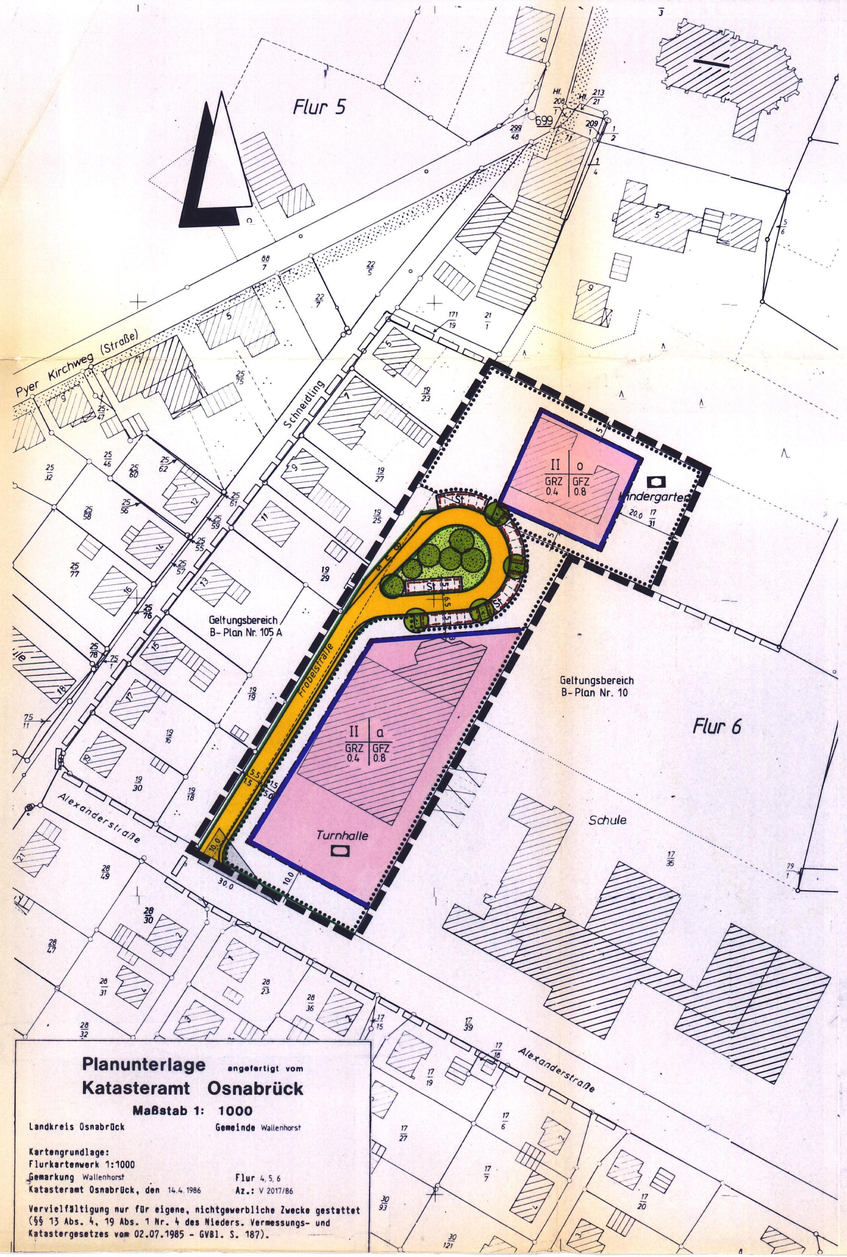

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 53 Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
- Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschriften DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kindergarten
- Turnhalle

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

I, II usw.	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
o	offene Bauweise
a	abweichende Bauweise, Baukörper mit einer Seitenlänge über 50 m zulässig, Grenzabstände nach NBauO
	Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Stellplätze

GRÜNFLÄCHEN

- private Grünfläche (Pflanzfläche, gem. § 9 (1) Nr. 25a BBauG)
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 148
- Sichtdreieck, zwischen 0.80 m und 2.50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Fläche
- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne

Textlicher Hinweis

Die Bebauungspläne Nr. 10 und Nr. 105 A treten außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148 erfaßt werden.

Präambel u. Verfahrensvermerke

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.1986 (Nds. GVBl. S. 140) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 148 "Fröbelstraße - Gemeinbedarfsflächen Sporthalle / Kindergarten bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Wallenhorst, den 4.09.1986

Ratsvorsitzender — Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.03.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 14.04.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Wallenhorst, den 4.09.1986

Gemeindedirektor

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.4.1986).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 1.9.86
Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Feldkamp Lubenow Witschel

INGENIEURPLANUNG
Feldkamp - Lubenow - Witschel
Rehmstraße 13 Tel. 0541/83003
4500 Osnabrück

Osnabrück, den 22.08.1986

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.5.86 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.06.1986 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.06. bis 18.07.1986 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den 4.09.1986

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 25.08.1986 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 4.09.1986

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.:) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/~~teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag des vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~

OSNABRÜCK, den 02. OKT. 1986

Genehmigungsbehörde
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Wallenhorst, den

Gemeindeddirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 31.10.1986 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 31.10.1986 rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den 18.12.1986

(Siegel) gez. Klein
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekomen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den 09.11.1987

(Siegel) gez. Klein
Gemeindedirektor

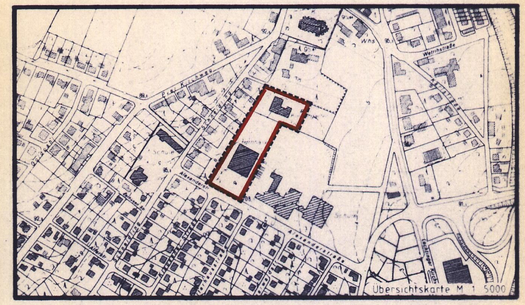

BEBAUUNGSPLAN NR. 148
" Fröbelstraße - Gemeinbedarfs – flächen Sporthalle/Kindergarten"

10 20 50 90 MASSTAB 1:1000

GEMEINDE WALLENHORST